

## Handreichung barrierefreie digitale Infrastruktur der Fachstelle Inklusion beim Gemeindetag Baden-Württemberg

### Rechtliche Grundlagen

Am 12.12.2018 hat der Landtag von Baden-Württemberg die Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes beschlossen und damit die EU-Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Webangeboten im Internet und in sozialen Netzwerken, Intranets und Apps öffentlicher Stellen (im folgenden „digitale Infrastruktur“ genannt) umgesetzt.

Mit dem E-Government-Gesetz Baden-Württemberg (EGovG BW) wurde im Dezember 2015 bereits die Verwendung von barrierefreien elektronisch gestützten Verwaltungsabläufen (Mails, PDFs und Worddokumente) eingeführt<sup>1</sup>.

Dies diene auch der Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten schwerbehindert Beschäftigter.

Folgende Fristen sind für die Umstellung auf barrierefreie digitale Infrastruktur der Kommunen im neuen L-BGG vorgesehen:

- 23. September 2019
  - Websites, Office-Dokumente und PDFs, die nach dem 23.9.2018 neu veröffentlicht werden, müssen ab dem 23. September 2019 barrierefrei gestaltet sein.
  - Dies gilt ebenso für bereits existierende PDFs und Office-Dokumente, aber nur dann, wenn sie für „aktive Verwaltungsverfahren“ erforderlich sind und genutzt werden.
  - Ein „aktives Verwaltungsverfahren“ könnte beispielsweise ein Merkblatt für die Anmeldung eines Gewerbebetriebs sein. Oder ein interaktives Antragsformular bei einer Krankenkasse, Stiftung oder Bank des öffentlichen Rechts.
  - Websites für geschlossene Nutzergruppen (Intranets und Extranets), die ab diesem Datum neu veröffentlicht werden, müssen barrierefrei sein. Ältere Sites dieser Typen betrifft dies erst dann, wenn sie grundlegend überarbeitet werden.
- 23. September 2020
  - Für öffentliche Websites, die bereits vor dem Stichtag 23. September 2018 gelauncht wurden, gilt der Stichtag 23.9.2020.
  - Aufgezeichnete Audio- und Videodienste (nicht live gesendet) müssen ab diesem Tag barrierefrei sein.
- 23. Juni 2021
  - Native (nicht webbasierte) mobile Applikationen müssen bis zu diesem Stichtag ebenfalls in barrierefreier Weise verfügbar sein.

Weitere Informationen dazu, einschließlich der Stellungnahme des Gemeindetags zur Änderung des L-BGG, in Gt-info 0584/2018 vom 24.10.2018.



<sup>1</sup> <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=EGovG+BW+%C2%A7+14&psml=bsbawue-prod.psml&max=true>

### Warum ist barrierefreie digitale Infrastruktur sinnvoll?

Barrierefreiheit bedeutet, die digitalen Angeboten müssen „für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar“ (§ 4 BGG) gemacht werden. Der Einsatz von behinderungsbedingt notwendigen Hilfsmitteln ist zulässig.

Da im L-BGG keine Definition von Barrierefreiheit definiert ist, wird auf die des BGG zurückgegriffen. Die Kommunen werden also verpflichtet, die Informationen ihrer digitalen Infrastruktur für alle Personen zugänglich zu machen (§ 10 L-BGG neue Fassung)

### Wem nutzt eine barrierefreie digitale Infrastruktur?

- Menschen mit Sinneseinschränkungen (Seh- und Hörbehinderte)
- Menschen mit motorischen Einschränkungen (z.B. auch Menschen mit einem gebrochenen Arm)
- Menschen mit kognitiver Einschränkung
- Senioren
- Menschen mit wenig Erfahrung in der Nutzung von Internetseiten
- Menschen mit mobilen Endgeräten
- Suchmaschinen (orientieren sich an den Merkmalen des Ziels „Wahrnehmbar“ für das Finden von Inhalten)
- Menschen, die die deutsche Sprache nicht gut beherrschen

### Was bedeutet barrierefreie digitale Infrastruktur? Zusammengefasst nach der BITV 2.0<sup>2</sup> (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung, zuletzt geändert 5/2019)

- Wahrnehmbar: Alle Inhalte müssen so dargestellt sein, dass jeder sie wahrnehmen kann.
  - Für jeden grafischen Inhalt müssen Textalternativen angeboten werden
    - Beispiel: Anstelle eines Fotos der Geschäftsstelle des Gemeindetags wird für Blinde der Text „Foto: Neubau des Gemeindetags in Stuttgart“ wiedergegeben.
  - Für Audio- und Videodateien sind Untertitel anzubieten
    - Beispiel: Gehörlose können einen Videomitschnitt auch ohne Gebärdendolmetscher anschauen, wenn es passende Untertitel gibt
  - Damit die Größe des Inhalts individuell angepasst werden kann, müssen Inhalt und Struktur getrennt programmiert werden
    - Beim vergrößerten Anzeigen (zoomen) auf der Seite müssen trotzdem alle Inhalte sichtbar bleiben
  - Kontraste müssen deutlich sein, Darstellung muss flexibel sein
    - Beim Verwenden von Farben im Design muss darauf geachtet werden, dass Kontraste deutlich zu sehen sind oder vom Benutzer angepasst werden können. Es werden möglichst starke Kontraste verwendet, Negativbeispiele sind Hellblau auf Hellgrau bzw. weiß.
    - Benutzer mit eingeschränkter Sehkraft können Farben und Schriftgrößen anpassen
- Bedienbar: Jeder Nutzer soll die Internetseite bedienen können
  - Alles muss mit der Tastatur bedienbar sein
    - Jedes Bedienfeld sollte mit der „Tab“-Taste erreicht werden und die Inhalte dann mit der Eingabe-/Entertaste aufgerufen werden können

---

<sup>2</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/bitv\\_2\\_0/BJNR184300011.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html)

- Nicht zu verwechseln mit der Einhandtastatur, das ist ein spezielles Hilfsmittel für Menschen mit speziellen motorischen Einschränkungen.
  - Timeouts müssen jedem genug Zeit geben
    - Manche Inhalte sind nur für begrenzte Zeit zugänglich, aber nicht alle können gleich schnell lesen. Die Internetseite muss den Leser vorwarnen, dass die Zeit demnächst abläuft und die Möglichkeit geben, die Zeit zu verlängern
  - Design darf keine epileptischen Anfälle verursachen
    - Es dürfen keine Elemente enthalten sein, die mehr als drei Mal in einer Sekunde aufblitzen
  - Es müssen Navigationshilfen und Ortsangaben angeboten werden
    - Menü oder Navigationsleiste sind immer sichtbar
- **Verständlich:** Jeder Nutzer soll die Informationen und die Bedienung verstehen können. Damit Informationen verständlich sind, müssen nicht sämtliche Inhalte auch in Leichter Sprache verfügbar sein. Es sollte auf das Verwenden von zu spezifischen Fachwörtern und langer Schachtelsätzen verzichtet werden. Auch als Laie sollen die Inhalte verständlich sein.
 

Verständliche Bedienung bedeutet, dass dem Benutzer muss jederzeit klar ist, wo auf der Seite er sich befindet und wie man von dort aus weiter navigieren kann.

  - Die verwendete Sprache muss für Programme erkennbar sein
    - Zu viele Anglizismen können die automatische Spracherkennung erschweren
    - Dazu gehört aber auch, dass die Programmierung den Inhalten angepasst wird. Beispiel: Wenn der Screenreader für Blinde Fettgedrucktes nicht als Überschriften „wahrnehmen“ kann, ist es für den Benutzer unmöglich, im Text hin und her zu springen. Er muss sich dann für den einen Absatz, den er sich eigentlich vorlesen lassen wollte, auch alle 4 Seiten Text vorlesen lassen.
  - Aufbau und Benutzung der Internetseite müssen verstehbar und selbsterklärend sein
    - Verlinkungen müssen offensichtlich gekennzeichnet werden
  - Es müssen Eingabehilfen und Mechanismen zur aktiven Fehlervermeidung vorhanden sein
    - Das Eingabefeld wird auch dann aktiviert, wenn man auf die Beschreibung daneben klickt
- **Robust:** Jeder soll mit jedem Endgerät auf alle Inhalte zugreifen können (Responsive Webdesign)
  - Es muss eine möglichst große Kompatibilität mit Browsern, Betriebssystemen und Hilfsmitteln hergestellt werden.
    - Die Internetseite muss mit Laptops, PCs und Smartphones bedient werden können, unabhängig vom verwendeten Browser

### **Was ist zu tun auf dem Weg zur barrierefreien digitalen Infrastruktur?**

- Jedes barrierefreie digitale Angebot muss eine Erklärung zur Barrierefreiheit enthalten. Dort muss dem Benutzer die Möglichkeit gegeben werden, Barrieren zu melden. Details

regelt eine gemeinsame Verordnung des Sozialministeriums und Innenministeriums, L-BGG-DVO.<sup>3</sup> Anlage 1 der DVO enthält eine Mustererklärung zur Barrierefreiheit

- Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Kommune für Content Management (inhaltliche Betreuung der digitalen Angebote) zuständig sind
- Wenn nötig, gemeinsam mit dem Dienstleister/Webdesigner Änderungen in der Grundstruktur der digitalen Angebote vornehmen

### **Woher bekommt man Hilfe auf dem Weg zur barrierefreien Internetseite?**

- Was genau ändert sich im L-BGG? Details dazu sind in Gt-info 0584/2018, versandt am 24.10.2018 zu finden
- Was regelt die L-BGG-DVO? Mustererklärung zur Barrierefreiheit und Überwachungsmodalitäten. Siehe Gt-info 0056/2020, versandt am 28.01.2020
- Der Webdesigner unterstützt Sie bei der Umstellung. Diese kostenpflichtige Dienstleistung können Sie als Kunde dann mit Ihrem Kundenberater planen und durchführen.
- Einen nicht abschließenden, schnellen, kostenlosten Test können auch Laien durchführen unter <http://www.bik-fuer-alle.de/easy-checks.html>
- Für Personen, die selbst digitale Angebote entwickeln, ist der kostenfreie Test unter <http://testen.bitv-test.de/selbstbewertung/> gedacht.
- Wer die fachliche Bewertung zur Barrierefreiheit seines digitalen Angebots einholen will kann den kostenpflichtigen Test von [https://www.bitvtest.de/bitvtest/bitv\\_test\\_beauftragen/infos\\_preise.html](https://www.bitvtest.de/bitvtest/bitv_test_beauftragen/infos_preise.html) durchführen lassen.

### **Welche offenen Fragen zur barrierefreien Internetseite gibt es noch?**

- Die Verpflichtung zur barrierefreien Darstellung betrifft alle Inhalte, für die Sie als Gemeinde impressumspflichtig sind.
  - Sollten Sie individualisierte Inhalte z.B. von service-bw anbieten ist die Gemeinde für die Barrierefreiheit zuständig.
  - Für externe Links besteht keine Impressumspflicht der Gemeinde. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob die folgende Seite barrierefrei aufbereitet ist, können Sie die Besucherinnen und Besucher darauf aufmerksam machen.
- § 10 Abs. 4 L-BGG (neue Fassung) verpflichtet die Landesregierung, die Barrierefreiheit zu überwachen und die Ergebnisse in einem Bericht festzuhalten. Details dazu regelt die gemeinsame Verordnung des Sozialministeriums und des Innenministeriums, L-BGG-DVO.
- Zuständig für die Überwachung ist die Deutsche Rentenversicherung BW. Sie berät auch anlässlich der Überwachungsergebnisse.  
Kontakt: [ueberwachungsstelle@drv-bw.de](mailto:ueberwachungsstelle@drv-bw.de)

### **Wo findet man Beispiele für gute Umsetzung barrierefreier digitaler Infrastruktur?**

- Auch der Internetauftritt des Landkreises Rhein-Neckar erfüllt die Anforderungen an Barrierefreiheit <https://www.rhein-neckar-kreis.de/Lde/start.html>
- Eine zertifiziert barrierefreie Homepage hat die Stadt Eppingen: <https://www.eppingen.de/>

---

<sup>3</sup> [http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/9rz/page/bsbawueprod.psm?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_pid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=31&fromdoctype=yes&doc.id=jlr-BehGleichStGDVBWrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/9rz/page/bsbawueprod.psm?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_pid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=31&fromdoctype=yes&doc.id=jlr-BehGleichStGDVBWrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint)

## Weiterführende Links

- <https://medienkompass.de/barrierefreiheit-website-erstellen/>  
Nicht abschließende Anleitung zum Erstellen einer barrierefreien Internetseite
- <https://www.einfach-fuer-alle.de/>  
Internetauftritt der Aktion Mensch zum Thema barrierefreie digitale Infrastruktur mit Inhalten für Anfänger und Fortgeschrittene
- <http://www.bik-fuer-alle.de/>  
Internetseite des bundesweit agierenden Projekts „BIK für alle“
- [https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Leuchttuerme/Ratgeber/Ratgeber\\_LS/ratgeber\\_ls\\_node.html](https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Leuchttuerme/Ratgeber/Ratgeber_LS/ratgeber_ls_node.html)  
Informationen zu leichter Sprache auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
- <https://www.inklusion-tirschenreuth.de/verstaendliche-sprache.html>  
Zusammenfassung zur Leichten, Einfachen und Verständlichen Sprache, Netzwerk Inklusion Landkreis Tirschenreuth
- <https://www.einfach-fuer-alle.de/artikel/checkliste-barrierefreie-pdf/>  
Checkliste barrierefreie PDF-Dokumente, kurze Einführung
- <https://www.einfach-fuer-alle.de/artikel/pdf-barrierefrei-umsetzen/>  
Herstellung von barrierefreien PDFs – für Fortgeschrittene

Stand 1/2020